



# Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 22.03.2022

Status: öffentlich

<b>Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt</b>	<b>DS Nr.: XI /028 (SG)</b> AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Birgit Simons			
<b>Neuabschluss der Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Umlaufverfahren SGA	10.03.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	22.03.2022	öffentlich	Entscheidung	2

## **Antrag:**

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt stimmt dem Entwurf der Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 1) zu.

## **Begründung:**

Der Landkreis Wolfenbüttel als Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) innerhalb des eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt (§ 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII).

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist grundsätzlich Aufgabe des Landkreises Wolfenbüttel. Zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und den Gemeinden wurde zuletzt in 2019 rückwirkend zum 01.08.2018 vereinbart, dass die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen von den Gemeinden wahrgenommen wird. Seit dem 01.01.2009 bestehen entsprechende Vereinbarungen zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel mit der Stadt Wolfenbüttel, den Gemeinden und Samtgemeinden.

Die jeweiligen Vereinbarungen wurden durch die Gemeinden fristgerecht zum 31.12.2020 gekündigt. Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten steigen die Defizite der Kommunen stetig erheblich an.

Eine grundlegende und der originären Verantwortung des Landkreises

entsprechenden Anpassung der Zuschussgestaltung, die die aufgabenspezifische Finanzierungsdefizite der Kommunen angemessen berücksichtigt, ist erforderlich.

Die letzten Vereinbarungen sahen in § 7 einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 58 % auf die Finanzhilfe des Landes vor. Nach § 8 betrug der Investitionskostenzuschuss 40 % der notwendigen Investitionskosten, höchstens 4.000,00 € pro Platz.

Nach Vorabstimmung der finanziellen Ausgestaltung einer neuen Vereinbarung zwischen den Hauptverwaltungsbeamten und Frau Landrätin Steinbrügge wurde ein entsprechender Entwurf einer geänderten Vereinbarung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten erstellt.

Neben redaktionellen Änderungen der bisherigen Vereinbarung wurden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- § 7 Personalkostenzuschuss wird umbenannt in „Betriebskostenzuschuss“

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung. Die Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten bildet zwar die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses, es ist jedoch seit Jahren eine Bezuschussung der Betriebskosten allgemein gemeint.

Der Zuschuss wird für die Jahre

2021 sowie 2022 auf 62 % und  
ab 2023 auf 64 %

festgesetzt.

Eine Revision wird ab 2024 ermöglicht.

- § 8 Investitionskostenzuschuss:

Hier entfällt eine prozentuale Bezuschussung. Die Förderung wird auf bis zu höchstens 10.000,00 € pro Platz beschränkt.

*Zusatz aus der Sitzung des Kreisausschusses (in den Anlagen noch nicht enthalten): „Der Investitionskostenzuschuss darf die tatsächlichen Investitionskosten nicht übersteigen.“*

Zudem wird die Sanierung von bestehenden Kindertagesstätten in die Bezuschussung einbezogen. Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung seitens des Landkreises sowie eine Nutzungsdauer von 25 Jahren.

Der Mietzuschuss nach Abs. 2 wird entsprechend auf 400,00 € jährlich pro Platz angehoben.

- § 9 Übergangsregelung wird zu „§ 9 Schlussbestimmungen“:

Die Übergangsregelungen in § 9 (alt) entfallen, da sie das Jahr 2018 betrafen.

Die Regelungen aus § 10 (alt) werden nun in § 9 übernommen. Das rückwirkende Inkrafttreten wird auf den 01.01.2021 festgelegt, da die Vereinbarungen zum 31.12.2020 gekündigt wurden.

Die beabsichtigten Änderungen sind in der bisherigen Fassung der Vereinbarung nachvollziehbar dargestellt und als Anlage 2 beigefügt.

Der Vertragsentwurf bildet die Grundlage

- den gesetzlichen Anspruch auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zu erfüllen,
- die Gemeinden bei der Aufgabenwahrnehmung finanziell zu unterstützen und
- die kommunalen Defizite zu vermindern.

Die Vereinbarung hat der Kreistag im Februar mit dem o.g. Zusatz zu § 8 (*kursiv*) beschlossen. Damit zeitnah ein Abschluss mit den Gemeinden erfolgen kann, ist die Zustimmung der Gemeinden erforderlich.

Aus zeitlichen Gründen ist der Samtgemeindeausschuss im Rahmen eines Umlaufbeschlusses beteiligt worden, da sonst der Samtgemeinderat am 22.03.2022 keine Entscheidung dazu treffen kann. Der nächste SGR wäre dann erst wieder im Juni 2022.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Mehreinnahmen bei den Produktsachkonten „Zuweisungen vom Kreis“ bei allen Kindertagesstätten.

- Keine Anlage/n**  
 **Öffentliche Anlage/n**  
 **Teils öffentliche Anlage/n**  
 **Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

**Anlage 1- neue KiTa Vereinbarung**  
**Anlage 2 - neue KiTa Vereinbarung**